



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2021	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Januar 2021	Nr. 4
------	--	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz. Vom 8. Januar 2021	108
Verordnung über besondere Anforderungen bei der Düngung in belasteten Gebieten (Saarländische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung). Vom 8. Januar 2021	108
Richtlinie II zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020—2021 (Richtlinie II zum 5. Bundesprogramm). Vom 8. Januar 2021	114

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung von Mustern zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 8 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz — STTG) vom 6. Februar 2013. Vom 10. Januar 2021	122
Bekanntmachung des Investitionsplans 2019/2020 sowie der Perspektivplanung 2021—2025 zur Förderung der Krankenhausinvestitionen. Vom 12. Januar 2021	127
Stellenausschreibungen des Landtages des Saarlandes	130

A. Amtliche Texte

Verordnungen

20 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz

Vom 8. Januar 2021

Aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), des § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 7. Oktober 1987 (Amtsbl. S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 17. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1363), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Zuständige Behörden“
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für den Tierschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Ministerium für Umwelt“ werden durch die Wörter „für den Tierschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft“ werden durch die Wörter „für die Wissenschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3 werden die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz“ in „für das Veterinärwesen zuständige Landesamt“ geändert.

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2
Ermächtigung zum Erlass
von Rechtsverordnungen

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes wird auf das für den Tierschutz zuständige Ministerium übertragen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 2 wird § 3.
- b) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Inkrafttreten“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Januar 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

21 Verordnung über besondere Anforderungen bei der Düngung in belasteten Gebieten (Saarländische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung)

Vom 8. Januar 2021

Aufgrund des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5, § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54,

136), zuletzt geändert durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2, 3 und 7 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Ziel der Verordnung ist Einträge von Nitrat in Grundwasserkörper aus landwirtschaftlich genutzten Flächen zu reduzieren.

(2) Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat regelt diese Verordnung

1. die Abgrenzung der Gebiete von mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung in Verbindung mit § 10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) vom 3. November 2020 (BAnz AT 10.11.2020),
2. die für diese Gebiete geltenden zusätzlichen Anforderungen nach § 13a Absatz 3 der Düngeverordnung,
3. die Anforderungen in anderen als den ausgewiesenen Gebieten nach § 13a Absatz 7 der Düngeverordnung.

(3) Die belasteten Gebiete nach Absatz 2 Nummer 1 sind in den Anlagen 1 bis 3 grafisch dargestellt. Die Daten über diese Gebiete werden von dem für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerium geführt sowie auf Datenträger und archiviert gesichert niedergelegt. Sie stehen zusätzlich im Geportal des Saarlandes (<https://geoportal.saarland.de/>) zur Verfügung.

§ 2 Zusätzliche Anforderungen nach § 13a Absatz 3 Satz 3 der Düngeverordnung

(1) In den nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 wegen Belastung mit Nitrat ausgewiesenen Gebieten gelten neben obligatorischen Anforderungen nach § 13a Absatz 2 der Düngeverordnung folgende zusätzliche Anforderungen nach § 13a Absatz 3 Satz 3 der Düngeverordnung:

1. Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 der Düngeverordnung darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn bei aufzubringenden Mengen bis 750 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr mindestens die von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz herausgegebenen Nährstoffgehalte übernommen werden.

Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 750 bis zu 2.500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist alle drei Jahre eine Untersuchung dieser Düngemittel auf ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden zu veranlassen. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 2.500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist jährlich, spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem höchstens ein Viertel der jährlich anfallenden Menge ausgebracht ist, eine Untersuchung nach Satz 2 zu veranlassen. Die Berechnung der aufzubringenden Stickstoffmengen erfolgt anhand der Stickstoff-Ausscheidungen nach Anlage 1 Tabelle 1 in Verbindung mit Anlage 2 Düngeverordnung. Werden verschiedene Düngemittel nach Satz 1 eingesetzt, so bezieht sich die Untersuchungspflicht auf die Stickstoffmenge jedes einzelnen.

2. Abweichend von § 10 Absatz 3 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 der Düngeverordnung, sind nur Betriebe von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Düngeverordnung und § 10 Absatz 1 und 2 der Düngeverordnung ausgenommen, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der Düngeverordnung weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens auf einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

(2) Unter Anwendung von § 13a Absatz 5 der Düngeverordnung wird von der Ausweisung der eutrophierten Gebiete im Sinne des § 13a Absatz 1 Nummer 4 der Düngeverordnung abgesehen.

§ 3 Ausnahme nach § 13a Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 3 der Düngeverordnung

Die Anforderung nach § 13a Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 der Düngeverordnung gilt nicht für Dauergrünlandflächen, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 v. H. nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist.

§ 4
Erleichterungen nach § 13a Absatz 7
der Düngeverordnung

Für Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen vollständig außerhalb von Gebieten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 liegen, gilt Folgendes:

1. Abweichend von § 10 Absatz 3 Nummer 4 der Düngeverordnung, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 der Düngeverordnung, sind Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens auf drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,

von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Düngeverordnung und § 10 Absatz 1 und 2 der Düngeverordnung ausgenommen.

2. Abweichend von § 12 Absatz 3 Satz 1 der Düngeverordnung haben rinderhaltende Betriebe, die über ausreichende eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für die ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher lagern können.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 2 Absatz 1 Nummer 1 geforderte Untersuchung nicht durchführt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 die Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1,
3. entgegen § 13a Absatz 5 in Verbindung mit § 13a Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 der Düngeverordnung die dort genannten Gewässerabstände nicht einhält.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Saarländische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung vom 25. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 572) außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Januar 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

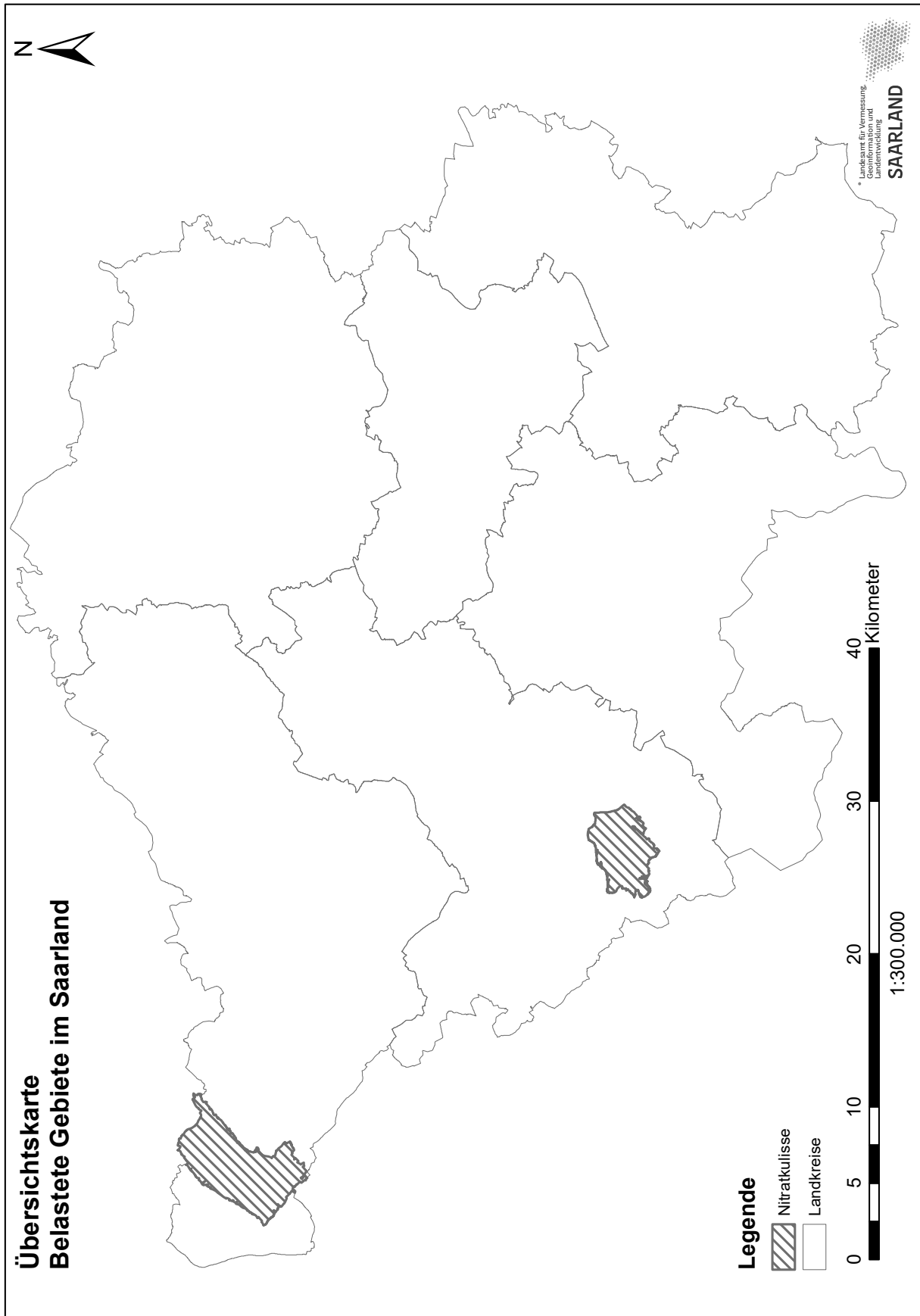
Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

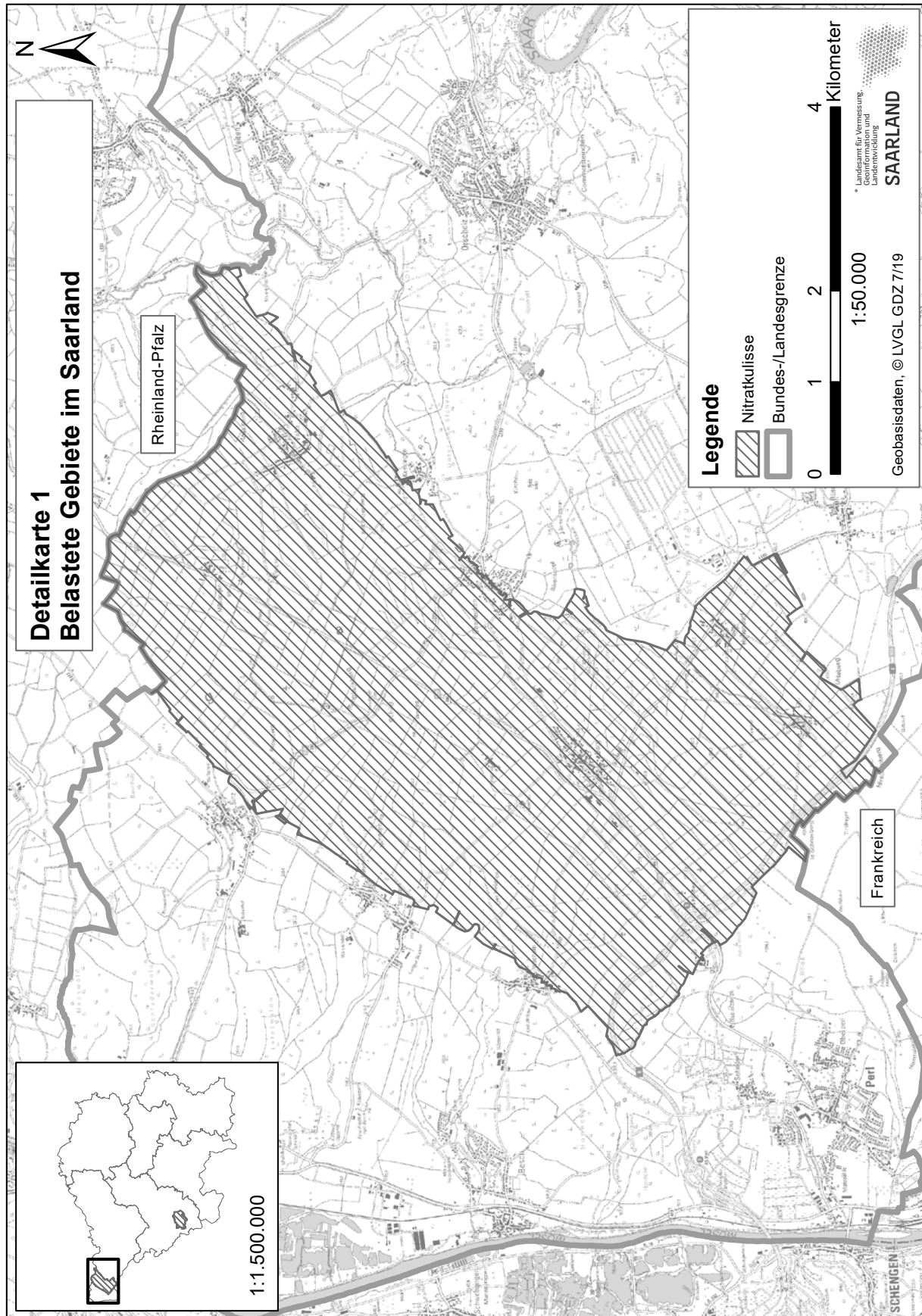
Anlage 1 (zu § 1 Absatz 3):

Übersichtskarte der mit Nitrat belasteten Gebiete im Saarland



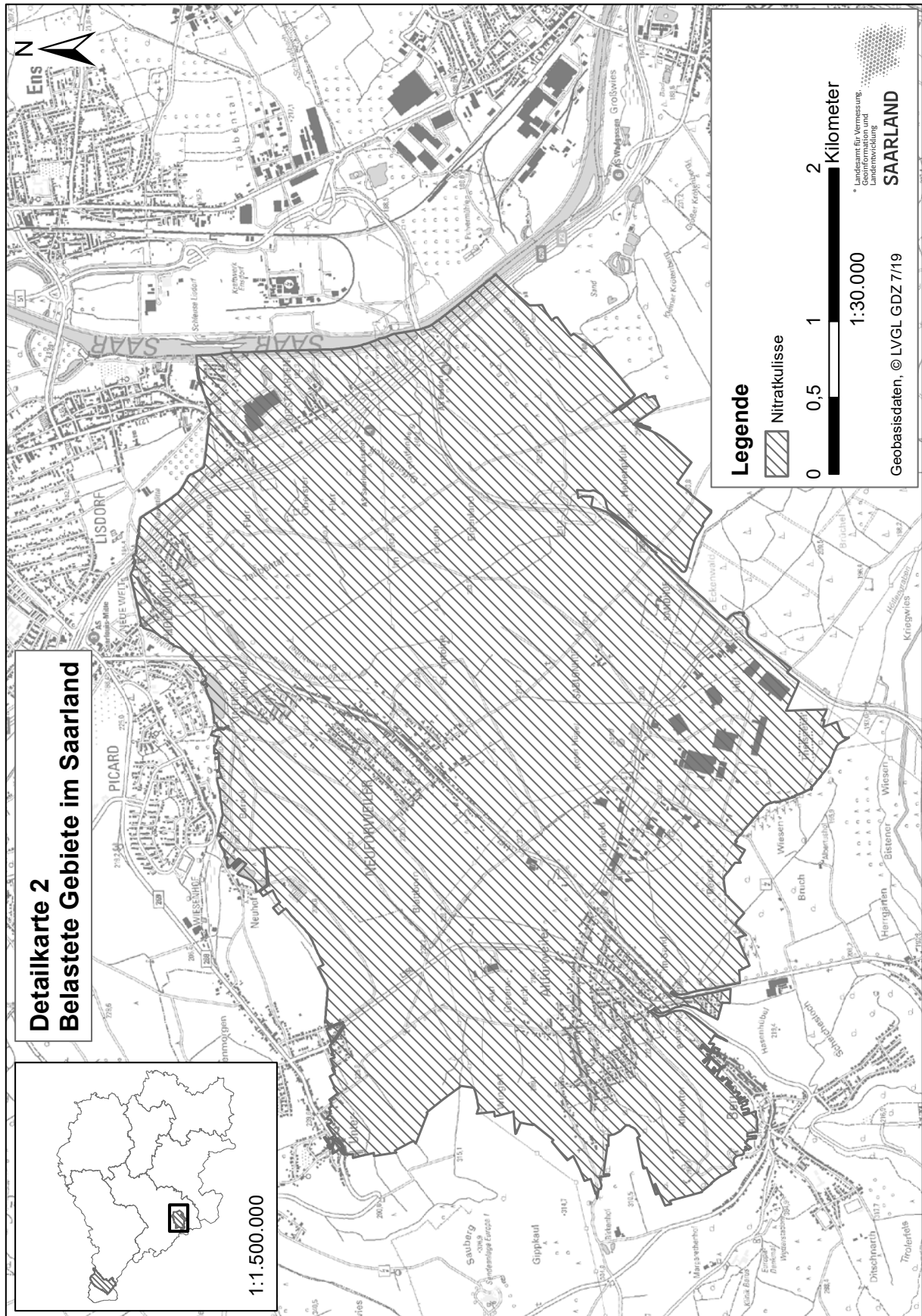
Anlage 2 (zu § 1 Absatz 3):

Detailkarte 1



Anlage 3 (zu § 1 Absatz 3):

Detailkarte 2



Richtlinien

18 **Richtlinie II** **zur Förderung von Investitionen im Rahmen** **des Investitionsprogramms** **„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020—2021** **(Richtlinie II zum 5. Bundesprogramm)**

Vom 8. Januar 2021

1. **Zweck, Rechtsgrundlage, Zuweisung der Bundesmittel**

- 1.1 Das Saarland gewährt im Jahr 2021 im Rahmen verfügbarer Bundesmittel in Höhe von 7.134.559 Euro nach den Regelungen dieser Richtlinie auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683), sowie gemäß §§ 23, 44 Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen zu den Kosten für Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze von Kindern von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen dienen.

Diese Zuwendungen werden den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendhilfeträger) nach der Anzahl der Kinder von null bis sechs Jahren in Form von Zuweisungen nach §§ 23, 44 LHO nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bewilligt. Die Jugendhilfeträger werden dabei ermächtigt, die ihnen zugewiesenen Bundesmittel auf der Grundlage der §§ 23, 44 LHO nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) an Maßnahmenträger ihres Zuständigkeitsgebietes auf Antrag in Form von Projektzuwendungen nach Maßgabe der Nummer 12 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO weiterzuleiten.

- 1.2 Die Bundesmittel können entsprechend der Anzahl der Kinder von null bis sechs Jahren an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken im Jahr 2021 voraussichtlich in der nachfolgend angegebenen maximalen Höhe bewilligt und bereitgestellt werden:

Landkreis/Regionalverband Saarbrücken	Verfügungsrahmen (Angaben in Euro)
	2021
Regionalverband Saarbrücken	2.503.982,82
Landkreis Merzig-Wadern	728.553,98
Landkreis Neunkirchen	928.737,74
Landkreis Saarlouis	1.422.765,76

Landkreis/Regionalverband Saarbrücken	Verfügungsrahmen (Angaben in Euro)
	2021
Saarpfalz-Kreis	979.314,40
Landkreis St. Wendel	571.204,30
Summe:	7.134.559,00

- 1.3 Die Bundesmittel werden nach Nummer 3.5 VV/ Nummer 3.6 VV-P-GK zu § 44 LHO im Interesse einer fristgerechten Umsetzung dieser Richtlinie ohne Antrag durch das Ministerium für Bildung und Kultur bewilligt.
- 1.4 Die Bundesmittel nach Nummer 1.2 dieser Richtlinie werden vom Jugendhilfeträger entsprechend den nach Nummer 2.8.2 seitens des Maßnahmenträgers für nach dieser Richtlinie bewilligte Maßnahmen geltend gemachten Mittelabrufe beim Ministerium für Bildung und Kultur abgerufen.
- 1.5 Die Jugendhilfeträger übersenden dem Ministerium für Bildung und Kultur das Ergebnis der von ihnen geprüften Verwendungsnachweise, die von den Einrichtungsträgern nach Nummer 2.8.3 dieser Richtlinie vorgelegt wurden. Das Ministerium für Bildung und Kultur kann ergänzende Angaben und Belege anfordern, soweit diese zur Überprüfung erforderlich sind. Die Übermittlung der Ergebnisse der Verwendungsnachweise erfolgt laufend und ist bis zum 31. Oktober 2023 abzuschließen.
- 1.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden, sowie die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

2. **Bestimmungen für die Weiterleitung der Bundesmittel durch die Jugendhilfeträger an Maßnahmenträger**

2.1 **Gegenstand der Förderung**

- 2.1.1 Gefördert werden erforderliche Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze in Krippen und Kindergärten dienen. Zusätzliche Betreuungsplätze sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen oder in Ganztagsplätze umgewandelt werden. Dazu gehören Investitionen für bauliche Maßnahmen und Ausstattung, die Gebäude oder Außenanlagen betreffen, sowie dringliche Maßnahmen, zu denen eine Aufsichtsbehörde Mängel festgestellt hat. Dabei umfassen Erhaltungsmaßnahmen auch solche Maßnahmen, die zur temporären Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebs, insbesondere

in Pandemiezeiten aufgrund von Hygienevorgaben, notwendig sind oder darüber hinaus zur Verringerung eines Infektionsrisikos beitragen können. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die zur Vereinzelung von Gruppen und der Kontaktreduzierung im Gebäude oder im Außengelände dienen.

2.1.2 Gefördert werden Investitionen für Maßnahmen, die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden und bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sind. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags, wobei auch die Förderung eines selbstständigen Abschnitts möglich ist, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind. Dabei gilt für Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2020 begonnen wurden, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt, wenn noch nicht alle Leistungen durch Abnahme abgeschlossen wurden und die jeweilige Maßnahme als selbstständiger Maßnahmenabschnitt darstellbar ist.

2.1.3 Nach dieser Richtlinie sollen insbesondere solche Maßnahmen gefördert werden, die die Wertgrenzen (Summe der durch die öffentliche Hand gewährten Zuwendungen) für das Erfordernis einer baufachlichen Prüfung nach Nummer 6.2 VV zu § 44 LHO und Nummer 6.2.1 VV-P-GK zu § 44 LHO nicht überschreiten. Gleichzeitig wird abweichend von Nummer 6.2 VV zu § 44 LHO und Nummer 6.2.1 VV-P-GK zu § 44 LHO für nach dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen die Wertgrenze sowohl für freie als auch für kommunale Zuwendungsempfänger auf einen Betrag in Höhe von 500.000 Euro festgesetzt.

2.1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der zuständige Jugendhilfeträger als Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bereitgestellten Bundesmittel, seiner verfügbaren Haushaltsmittel, gegebenenfalls weiterer Finanzierungsbeteiligungen, insbesondere seiner Sitzgemeinden und der Maßnahmenträger, und unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs.

2.1.5 Die Zweckbindungsfrist für nach dieser Richtlinie förderfähige Baumaßnahmen beträgt 20 Jahre und für nach dieser Richtlinie förderfähige Ausstattungsinvestitionen fünf Jahre. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung sind die Zuwendungen anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen.

2.2 Ziele der Förderung und Indikatoren

Ziel der Förderung ist die Schaffung von zusätzlichen oder die Sicherung von bestehenden Betreuungsplätzen in Krippen und Kindergärten im Sinne von Nummer 2.1.1 dieser Richtlinie. Indikator ist die Anzahl der mit der Förderung entstandenen zusätzlichen oder gesicherten Betreuungsplätze.

2.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen der Jugendhilfeträger zu Investitionen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie können folgende Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 2 Absatz 3 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes sein:

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Gebietskörperschaften sowie andere Träger von Kindertageseinrichtungen, soweit diese über eine Anerkennung des örtlich zuständigen Jugendamtes verfügen.

In begründeten Einzelfällen können Empfänger von Zuwendungen auch Gesellschaften des privaten Rechts sein, an denen das Land oder die Kommune mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und deren Gegenstand die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ist, soweit sie zugunsten oder im Auftrag eines der vorgenannten Träger von Tageseinrichtungen für Kinder tätig werden.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bundesmittel nach Nummer 1.2 dieser Richtlinie werden für Investitionsvorhaben zur Verfügung gestellt, die den Fördergegenstand und die Voraussetzungen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie erfüllen. Dabei müssen nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen gewährleisten, dass die notwendige Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt erteilt werden kann. Insbesondere bei Änderung der Angebotsstruktur ist das Landesjugendamt frühzeitig in die Planungen einzubinden.

2.5 Zeitraum der Förderung und Höhe der Fördermittel

Die Bundesmittel stehen für die Jugendhilfeträger nach dem in Nummer 1.2 dieser Richtlinie festgelegten Verfügungsrahmen im Jahr 2021 für Investitionsvorhaben nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie bereit. Die Bundesmittel sind in die nachfolgenden Jahre unter Beachtung der bundesgesetzlichen Vorgaben und Fristen übertragbar.

Die Jugendhilfeträger bewilligen die ihnen nach Nummer 1.2 dieser Richtlinie bereitgestellten Bundesmittel bis zum Stichtag 30. Juni 2021.

2.6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.6.1 Die Zuwendung zu Nummer 2.1 dieser Richtlinie wird als Zuschuss oder Zuweisung im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung durch die Jugendhilfeträger gewährt.

2.6.2 Die Bundesmittel können für eine Einzelmaßnahme bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen bewilligt werden.

2.6.3 Die Zuwendungsfähigkeit der Investitionskosten richtet sich grundsätzlich nach Anlage 6 zu VV/VV-P-GK Nummer 2.7 zu § 44 LHO. Ausnahmen hiervon sind in dieser Richtlinie definiert.

2.6.4 Bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen bis zu einer Summe von 500.000 Euro können Baunebenkosten (Kostengruppe 700) in der Regel bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Bauwerk und Außengelände (Kostengruppen 300, 400 und 500) anerkannt werden. Bei Überschreitung der Baunebenkostenlimitierung nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen die Anerkennung der Baunebenkosten auf Angemessenheit und Notwendigkeit geprüft werden.

2.6.5 Bei Zuwendungen über die in Nummer 2.6.4 genannte Betragsgrenze hinaus erfolgt keine Pauschalierung und damit Begrenzung der Anrechnung von Baunebenkosten, sondern in diesen Fällen werden die geltend gemachten Baunebenkosten jeweils auf ihre Angemessenheit und Notwendigkeit geprüft. In diesen Fällen kann der Jugendhilfeträger im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur die fachliche Prüfung vornehmen.

2.7 Beantragung

Die Fördermittel für Investitionen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie sind von den unter Nummer 2.3 dieser Richtlinie genannten Zuwendungsempfängern zu beantragen. Dazu ist das als Anlage beigefügte Antragsformular zu verwenden.

2.8 Verfahren

2.8.1 Vergabe von Aufträgen

Abweichend von Nummer 3.1 ANBest-P zu § 44 LHO findet der Erlass über die Bekanntmachung der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände (Vergabeerlass 2020) des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vom 7. April 2020 (Amtsbl. I S. 266), zuletzt geändert durch Erlass vom 25. November 2020 (Amtsbl. I S. 1267), auch für freie Zuwendungsempfänger Anwendung.

2.8.2 Mittelabruf des Maßnahmenträgers bei dem Jugendhilfeträger

Die Fördermittel für Investitionen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie sind bedarfsgerecht, dem Baufortschritt entsprechend und nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mitteln bei dem zuständigen Jugendhilfeträger abzurufen und zu bewirtschaften. Hierbei ist zu beachten, dass die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden dürfen, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden.

2.8.3 Nachweis der Mittelverwendung

Die Zuwendungsempfänger übersenden dem zuständigen Jugendhilfeträger nach den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid und unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Musters innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Investitionsvorhabens den entsprechenden Verwendungsnachweis.

2.8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden, sowie die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

3. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Januar 2021

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Anlage**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

aus Zuweisungen des Bundes aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsförderung“ 2020 – 2021 zur Förderung von Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen gemäß der hierzu erlassenen Richtlinie II vom 8. Januar 2021 (Richtlinie II zum 5. Bundesprogramm)

Anschrift des zuständigen Jugendhilfeträgers

(Name)

(Straße/ Hausnummer)

(PLZ/ Ort)

Hinweis:

Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn dieser Vordruck vollständig ausgefüllt und um alle erforderlichen Anlagen ergänzt ist, ansonsten findet keine Prüfung statt. **Vor Bearbeitung des Antrages muss zur Darstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens mit den übrigen Zuwendungsgebern eine Abstimmung erfolgen.**

- Mir/Uns ist bekannt, dass Zuweisungen aus einem anderen Förderprogramm des Bundes förderschädlich sind und eine Förderung im Sinne der o. g. Richtlinien ausschließen.
- Es wird bestätigt, dass eine Förderung der o. g. Maßnahme aus anderen Zuweisungen des Bundes oder aus anderen Förderprogrammen des Landes oder der EU nicht erfolgt.

1. Antragsteller / Bauträger

Bezeichnung: _____
(Name)

Anschrift: _____
(Straße/ Hausnummer)

_____ (PLZ/ Ort)

Auskunft erteilt: _____
(Name / Telefon / Durchwahl / Fax / E-Mail)

Bankverbindung: _____
(Bezeichnung des Kreditinstituts / IBAN)

2. Objekt (Kindertageseinrichtung)

Bezeichnung: Kath. Evang. Komm./ Städt.

Freier Träger

_____ (Name der Einrichtung)

Anschrift: _____
(Straße/ Hausnummer)

_____ (PLZ/ Ort)

Sitzgemeinde: _____

Plätze vor Investition: _____ Krippenplätze

(nach Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes vom _____) _____ Kindergartenplätze, davon _____ Ganztagesplätze

Plätze nach Investition: _____ Krippenplätze

_____ Kindergartenplätze, davon _____ Ganztagesplätze

Informativ: _____ Hortplätze vor der Investition

_____ Hortplätze nach der Investition

3. Maßnahme

- Neubau/Ausbau
- Umbau
- Umwandlung in Ganztagsplätze
- Sanierung/ Renovierung/Modernisierung
- Ausstattungen
- Maßnahmen an Außenanlagen

Beginn: _____ voraussichtliches
 Ende: _____

Es ist vorgesehen, die Maßnahme in _____ Bauabschnitt(en) durchzuführen.

Die Notwendigkeit der Maßnahme wird wie folgt begründet:

4. Finanzierungsplan

Gesamtkosten:

		EUR,
davon	_____	
	1) _____	EUR
	(Anteil für die Krippe)	
	2) _____	EUR
	(Anteil für den Kindergarten)	

Vorläufige Aufteilung der Kosten:

Beantragte Förderung für Krippe und/ oder Kindergarten:

1.	Zuschuss aus Bundesmitteln:	EUR
	(höchstens 90 %)	
2.	Zuschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe :	EUR
3.	Zuschuss der Sitzgemeinde:	EUR
4.	Eigenanteil:	EUR

5. Erklärungen

Ich/wir versichere/n,

- dass mit der Maßnahme nicht vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurde. Als Beginn der Maßnahme gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung der Maßnahme zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Mir/uns ist bekannt, dass für Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2020 begonnen wurden, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nur dann als erteilt gilt, wenn noch nicht alle Leistungen durch Abnahme abgeschlossen wurden und die jeweilige Maßnahme als selbstständiger Maßnahmenabschnitt darstellbar ist.
- dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- dass ich/wir jede nachträgliche Änderung der Angaben unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzeigen werde/n.
- dass ich/wir alle in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht habe/n. Mir/uns ist bekannt, dass von den Angaben dieses Antrags die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung und das Belassen der Zuwendung abhängen. Sie sind subventionserhebliche Tatsachen im

Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuchs. Unrichtige Angaben können als Subventionsbetrug bestraft werden. Dies gilt auch für im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Rechnungen und Verträge sowie die Verletzung von Mitteilungspflichten. Hierzu gehören meine/unsere Angaben über die persönlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere meine/unsere Angaben zu den voraussichtlichen Kosten des Vorhabens, zu dem Finanzierungsplan und zu der Frage, ob weitere öffentliche Zuwendungen für das Projekt beantragt/gewährt werden/wurden. Daneben ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen.

- Ich/Wir erkläre/n, dass die Finanzierung der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt.
- Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die Landesregierung den Ausschüssen des jeweiligen Parlaments Namen sowie Höhe und Zweck der mir/uns gewährten Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt.

Mir/uns ist bekannt, dass

- die aus dem Antrag ersichtlichen Daten in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle verwendet werden.
- für das Zuwendungsverfahren neben den sonstigen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (VV zu § 44 LHO) vom 27. September 2001 (GMBI. Saar, S. 553, 590), in der jeweils gültigen Fassung gelten und ich/wir diese anerkennen.

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

19 Bekanntmachung von Mustern zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 8 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreugesetz — STTG) vom 6. Februar 2013

Vom 10. Januar 2021

Gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreugesetz – STTG) vom 6. Februar 2013 (Amtsbl. I S. 84) werden nachfolgend Muster zu § 3 des Gesetzes bekannt gemacht.

Die Erklärungsmuster gelten für öffentliche Aufträge, die nach dem 31. Dezember 2020 durch Bekanntmachung eingeleitet worden sind.

Saarbrücken, den 10. Januar 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Stand: Januar 2021

Maßnahme: Vergabe-Nr.:.....
(falls vorhanden)

.....
.....

Angebot für: Eröffnungstermin:.....

.....
.....

**Verpflichtungserklärung
zur Tariftreue und Mindestentlohnung für die Vergabe von öffentlichen Bau-,
Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG) vom 6. Februar 2013 (Amtsbl. I S. 84) und die Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 STTG vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 56) wurden zur Kenntnis genommen und es wird nachstehende Verpflichtungserklärung abgegeben:

Meinem/Unserem Angebot liegt die folgende Vereinbarung zugrunde:

1. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung nach § 1 Absatz 1 STTG den in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten und zur Ausführung des öffentlichen Auftrages eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ohne Auszubildende, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, welche im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) Anwendung finden (§ 3 Absatz 1 STTG).
2. Für den Fall, dass das AEntG nicht einschlägig ist, verpflichte(n) ich mich/wir uns, meinen /unseren zur Ausführung des öffentlichen Auftrages eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, bei der Ausführung der Leistung ab 1. Januar 2021 mindestens 9,50 Euro und ab 1. Juli 2021 mindestens 9,60 brutto je Zeitstunde zu zahlen (§ 3 Absatz 4 STTG).
3. Die nach diesem Gesetz anzuwendenden Entgelttarife und Mindestarbeitsbedingungen nach dem AEntG sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.saarland.de/tarifregister.htm> Stichwort „Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG“.
4. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner/unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwendende Recht zu entrichten sind.

5. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns dafür Sorge zu tragen, dass Leiharbeiterinnen und -nehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine/unsere regulär Beschäftigten (§ 3 Absatz 6 STTG).
6. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Entgeltabrechnungen sowie in die in § 9 Absatz 1 STTG darüber hinaus aufgeführten, vollständigen und prüffähigen Unterlagen zu geben. Das Einverständnis der von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu der Vorlage der Entgeltabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Entgeltabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.
7. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß §§ 3, 4, 8 Absatz 2 und 9 STTG eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Mir/Uns ist bekannt, dass bei mehreren Verstößen die Summe der Vertragsstrafen zehn Prozent des Auftragswertes nicht übersteigen darf. Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass ich/wir zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet bin/sind, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und ich/wir den Verstoß kannte(n) oder kennen musste(n). Mir/Uns ist bekannt, dass die verirkte Strafe, sollte diese unverhältnismäßig hoch sein, von dem öffentlichen Auftraggeber, basierend auf meinem/unsere Antrag, auf den angemessenen Eurobetrag herabgesetzt werden kann. Dieser kann beim Dreifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflichten gemäß § 3 des Gesetzes eingespart hat.
8. Ich/Wir erkenne(n) an, dass die schuldhafte Nichterfüllung der in den §§ 3 und 4 STTG genannten Anforderungen durch mich/uns oder durch die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 STTG den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.
9. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die für mich/uns nach den §§ 3 und 4 sowie 8 und 9 STTG bestehenden Verpflichtungen an etwaige Nachunternehmer oder Verleiher identisch vertraglich weiterzugeben und derart zum Vertragsgegenstand zu machen, dass diese Verpflichtungen zugleich unmittelbare Wirkung zugunsten des öffentlichen Auftraggebers entfalten. Dies gilt insbesondere für das Verlangen der Abgabe einer dieser Verpflichtungserklärung gleichlautenden Erklärung.
10. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, nach der Beauftragung etwaiger Nachunternehmer und/oder Verleiher deren Verpflichtungserklärungen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Datum und Unterschrift

Firmenanschrift (Stempel), Telefon und Angabe des Ansprechpartners (in Druckschrift)

Stand: Januar 2021

Maßnahme: Vergabe-Nr.:.....
(falls vorhanden)

.....
.....

Angebot für: Eröffnungstermin:.....

.....
.....

**Verpflichtungserklärung
zur Tariftreue und Mindestentlohnung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen
im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs**

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG) vom 6. Februar 2013 (Amtsbl. I S. 84) und die Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 STTG vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 56) wurden zur Kenntnis genommen und es wird nachstehende Verpflichtungserklärung abgegeben:

Meinem/Unserem Angebot liegt die folgende Vereinbarung zugrunde:

1. Bei Aufträgen über Leistungen oder Genehmigungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 1 Absatz 2 STTG verpflichte(n) ich mich/wir uns den in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ohne Auszubildende, bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen, das in einem im Saarland für diesen Bereich geltenden Tarifvertrag vorgesehen ist. Sollte das tariflich festgelegte Entgelt ab 1. Januar 2021 unter einem Lohn von 9,50 Euro brutto je Zeitstunde liegen, so gelten diese 9,50 Euro brutto als verbindlich. Sollte das tariflich festgelegte Entgelt ab 1. Juli 2021 unter einem Lohn von 9,60 Euro brutto je Zeitstunde liegen, so gelten diese 9,60 Euro brutto als verbindlich. Des Weiteren verpflichte(n) ich mich/wir uns, die sonstigen tarifvertraglichen Regelungen, insbesondere zum Urlaubsgeld, zu vermögenswirksamen Leistungen, Zuschlagsregelungen und Arbeitgeberleistungen zur Altersvorsorge zu gewährleisten und während der Ausführungszeit Änderungen nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 2 STTG).
2. Die nach diesem Gesetz anzuwendenden Entgelttarife nebst den unter Nummer 1 aufgeführten sonstigen Regelungen sind unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.saarland.de/tarifregister.htm> Stichwort „Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG“.

3. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner/unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwendende Recht zu entrichten sind.
4. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns dafür Sorge zu tragen, dass Leiharbeiterinnen und -nehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine/unsere regulär Beschäftigten (§ 3 Absatz 6 STTG).
5. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Entgeltabrechnungen sowie in die in § 9 Absatz 1 STTG darüber hinaus aufgeführten, vollständigen und prüffähigen Unterlagen zu geben. Das Einverständnis der von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu der Vorlage der Entgeltabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Entgeltabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.
6. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß §§ 3, 4, 8 Absatz 2 und 9 STTG eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Mir/Uns ist bekannt, dass bei mehreren Verstößen die Summe der Vertragsstrafen zehn Prozent des Auftragswertes nicht übersteigen darf. Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass ich/wir zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet bin/sind, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und ich/wir den Verstoß kannte(n) oder kennen musste(n). Mir/Uns ist bekannt, dass die verirkte Strafe, sollte diese unverhältnismäßig hoch sein, von dem öffentlichen Auftraggeber, basierend auf meinem/unserem Antrag, auf den angemessenen Eurobetrag herabgesetzt werden kann. Dieser kann beim Dreifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflichten gemäß § 3 des Gesetzes eingespart hat.
7. Ich/Wir erkenne(n) an, dass die schuldhafte Nichterfüllung der in den §§ 3 und 4 STTG genannten Anforderungen durch mich/uns oder durch die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 STTG den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.
8. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die für mich/uns nach den §§ 3 und 4 sowie 8 und 9 STTG bestehenden Verpflichtungen an etwaige Nachunternehmer oder Verleiher identisch vertraglich weiterzugeben und derart zum Vertragsgegenstand zu machen, dass diese Verpflichtungen zugleich unmittelbare Wirkung zugunsten des öffentlichen Auftraggebers entfalten. Dies gilt insbesondere für das Verlangen der Abgabe einer dieser Verpflichtungserklärung gleichlautenden Erklärung.
9. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, nach der Beauftragung etwaiger Nachunternehmer und/oder Verleiher deren Verpflichtungserklärungen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Datum und Unterschrift

Firmenanschrift (Stempel), Telefon und Angabe des Ansprechpartners (in Druckbuchstaben)

22 **Bekanntmachung
des Investitionsplans 2019/2020 sowie der
Perspektivplanung 2021—2025
zur Förderung der Krankenhausinvestitionen**

Vom 12. Januar 2021

Die Landesregierung hat zur Förderung der Krankenhausinvestitionen gemäß § 38 Absatz 3 SKHG den Investitionsplan 2019/2020 sowie die Perspektivplanung 2021–2025 beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Saarbrücken, den 12. Januar 2021

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

**Krankenhaus-Investitionsprogramm 2019–2025
des Saarlandes**

Ziel der saarländischen Landesregierung ist es, eine qualitativ hochwertige und für die Bürgerinnen und Bürger erreichbare Krankenhausversorgung im Rahmen eines differenzierten und spezialisierten Leistungsangebotes in den saarländischen Krankenhäusern sicherzustellen. Dies erfordert eine Stärkung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit sowie den Abbau von Doppelstrukturen, verknüpft mit Neuausrichtungen und Spezialisierungen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat als Förderbehörde die Aufgabe, einen Investitionsplan für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung aufzustellen. Da der Krankenhausplan eine Laufzeit bis 2025 hat, ist die Perspektivplanung bis zum Jahr 2025 aufzustellen. Aufgrund des Doppelhaushaltes 2019/2020 wird auch der Investitionsplan für die Jahre 2019/2020 ein „Doppel-Investitionsplan“ sein.

Die Förderbehörde hat mit allen Krankenhausträgern, die einen Antrag auf Aufnahme einer Maßnahme in den Investitionsplan 2019/2020 gestellt haben, gemäß § 28 SKHG zusammen mit den Vertretern der Krankenkassen Gespräche geführt und die Maßnahmen erörtert.

Das Investitionsprogramm enthält alle nach § 30 des Saarländischen Krankenhausgesetzes (SKHG) förderfähigen Einzelvorhaben, die bewilligt werden sollen.

Grundlage für die Entscheidung, welche Maßnahmen in den Investitionsplan 2019/2020 aufgenommen wer-

den, ist wie beim Investitionsplan 2018 die Richtlinie zur Förderung der Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung (Strukturveränderungsförderlinie – SVFR –) vom 12. Januar 2018, die zuletzt am 1. September 2020 aufgrund der Einführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Krankenhausfonds“ angepasst werden musste. Dieses Gesetz sieht die Errichtung eines Sondervermögens „Krankenhausfonds“ vor, dem in den Jahren 2020–2022 insgesamt 125 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln zugeführt werden. Mit diesen zusätzlichen Mitteln sowie den weiteren vom Bund für das Saarland in Aussicht gestellten 36 Millionen Euro im Rahmen des Zukunftsprogramms „Krankenhäuser“ und den 22,8 Millionen Euro aus dem Krankenhausstrukturfonds II des Bundes kann das Land eine Investitionsquote von 50 Prozent sicherstellen, die planbar und belastbar ist für eventuelle Kreditaufnahmen durch die Krankenhäuser. Darüber hinaus können gemäß der Strukturveränderungsförderlinie nun auch regionale Besonderheiten berücksichtigt werden. So kann das Land dort, wo zum Beispiel Grund- und Regelversorgern eine 50 Prozentfinanzierung nicht möglich ist, auch mehr investieren.

Die Bewilligung der Investitionsmittel erfolgt unter dem Vorbehalt, dass vor der ersten Mittelanforderung die Gesamtfinanzierung durch eine entsprechende rechtsverbindliche Erklärung des Trägers sichergestellt und eine Baugenehmigung vorgelegt wird.

Weiter haben die Krankenhausträger vor der ersten Mittelanforderung zusammen mit der rechtsverbindlichen Bestätigung, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist, das Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung vorzulegen. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch die Krankenhausförderbehörde.

In begründeten Einzelfällen behält sich das Saarland vor, den etwaigen Rückforderungsanspruch des Landes durch den Träger dinglich sichern zu lassen. Sollte im Einzelfall eine dingliche Sicherung der Rückforderungsansprüche notwendig werden, kommen alle gängigen Sicherungsmittel (Bürgschaften, Grundschulden usw.) in Betracht. Diese Vorgehensweise wird vorab mit dem Träger besprochen. Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Krankenhausträgers bestehen insbesondere dann, wenn das Testat eines Wirtschaftsprüfers solche nicht ausschließen kann.

Die Umsetzung des Investitionsprogramms erfolgt gemäß der Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Krankenhausförderung nach § 30 Absatz 4 des Saarländischen Krankenhausgesetzes vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2019 (Amtsbl. I S. 428)

Investitionsplan 2019/2020

Nr.	Krankenhaus	Titel der Maßnahme	Förderbetrag	Bemerkung
1	Klinikum Saarbrücken	Sanierung der Stationen 61 und 62 und damit Schaffung einer Großstation	2.400.000,00 €	
		Erweiterung und Umbau der Kinder-Notaufnahme im Bauteil D der Kinderklinik	400.000,00 €	
		Sanierung des Isobaus Station 6	1.200.000,00 €	
		Sanierung des Isobaus Station 16	1.270.000,00 €	
		Sanierung der Kinderklinik - Station C1 und C2	3.400.000,00 €	
		gesamt	8.670.000,00 €	
2	Marienkrankenhaus St. Wendel	Neubau Intensivstation und Etablierung einer Weaning-Einheit	3.548.000,00 €	
		gesamt	3.548.000,00 €	
3	Marienhaus Klinikum Saarlouis	Funktionsneubau mit Zentral-OP-Sälen, zentraler Patientenaufnahme, Hubschrauberlandeplatz sowie barrierefreiem Zugang	29.800.000,00 €	
		gesamt	29.800.000,00 €	
4	SHG-Kliniken Völklingen	Zentralisierung durch Neubau Intensivstationen mit 42 Betten	12.500.000,00 €	
		Zentrale Notaufnahme/LKV (Umbau/ Erweiterung)	1.750.000,00 €	
		gesamt	14.250.000,00 €	
5	Knappschaftskrankenhaus Sulzbach	Sanierung der Pflegeebenen incl. Brandschutz	9.387.500,00 €	
		Intensivpflege in einem Erweiterungsgebäude	9.100.000,00 €	
		gesamt	18.487.500,00 €	
6	Knappschaftskrankenhaus Püttlingen	Neuordnung und Erweiterung der Intensivpflege/ IMC/ Stroke Unit incl. Brandschutz und Anschaffung Beatmungsgeräte	4.335.000,00 €	
		Sanierung des ungenutzten Personalwohnhauses und Inbetriebnahme Station 12	3.050.000,00 €	
		gesamt	7.385.000,00 €	
7	Klinikum Merzig	Palliativbereich – Erweiterung Haus I – 2.176.000 €	1.088.000,00 €	
		Umnutzung und Sanierung Gebäude 36 – 3.300.000 €	1.650.000,00 €	
		gesamt	2.738.000,00 €	
8	Kreiskrankenhaus St. Ingbert	Neubau Geriatrie und Umbau Physikalische Therapie	2.895.000,00 €	gleichzeitig ist der Antrag auf Umbau der Geriatrie und der Physikalischen Therapie vom Träger zurückzuziehen und aus dem Investitionsplan 2018 herauszunehmen.
		Neustrukturierung der Allgemeinen Pflegestationen	5.500.000,00 €	
		gesamt	8.395.000,00 €	
9	St. Nikolaus-Hospital Wallerfangen	Umbau und Erweiterung Küche; HACCP konforme Umsetzung der Speiseversorgung	254.436,00 €	
		gesamt	254.436,00 €	
Gesamtsumme der Maßnahmen			93.527.936,00 €	

Perspektivplanung 2021 - 2025

Nr.	Krankenhaus	Titel der Maßnahme	Förderbetrag	Bemerkung
10	Caritas-Krankenhaus Lebach	Ersatzneubau Bettenhaus Caritas-Krankenhaus Lebach	30.000.000,00 €	
		gesamt	30.000.000,00 €	
11	Krankenhaus Saarlouis vom DRK	Aufstockung ITS-Gebäude 1. OG	7.500.000,00 €	Voraussetzung für die 100 %-Förder-ung: Kooperation mit dem Marienhaus Klinikum Saarlouis betr. Konzentration der Gynäkologie/ Geburtshilfe und der Pädiatrie im DRK- Krankenhaus Saarlouis und der Neurologie beim Marienhaus Klinikum Saarlouis
		Aufstockung ITS-Gebäude 2. OG	4.500.000,00 €	
		Umsetzung freie Flächen Haus B	2.000.000,00 €	
		gesamt	14.000.000,00 €	
Gesamtsumme der Maßnahmen			44.000.000,00 €	

Stellenausschreibungen

23 **Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes**

Beim Landtag des Saarlandes ist voraussichtlich zum 1. März 2021 eine unbefristete Stelle in Vollzeit

**einer Sachgebietsleiterin/eines Sachgebietsleiters
(m/w/d)**

**innerhalb des Referats I.3 – Informations-
und Kommunikationstechnologie**

zu besetzen. Eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 11 oder eine vergleichbare Stelle der Entgeltgruppe E 11 TV-L steht zur Verfügung. Soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Einstellung im Beamtenverhältnis.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Sicherung der Betriebsbereitschaft der eingesetzten Hardware im Rechenzentrum der Landtagsverwaltung; das beinhaltet die Pflege und Wartung der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, die Administration der Serversysteme und der aufgesetzten Applikationen
- Betreuung und Pflege der Sharepoint-Farm mit Dokumenten- und Webserver
- Pflege, Wartung und Administration der eingesetzten Firewalls
- Administration der aktiven Netzwerkkomponenten, Schaltarbeiten in den Netzwerkschränken
- Administration der HiPath4000-TK-Anlage, Schaltarbeiten innerhalb des TK-Netzes
- Beratung und Unterstützung der Anwender

Darüber hinaus sollten Sie über fundierte Kenntnisse zu folgenden Einsatzgebieten verfügen:

- Administration der Betriebssysteme MS Windows 10, MS Windows Server 2016/19, Linux
- Netzwerkadministration mit Active Directory
- Administration von MS Exchange Server
- Unterstützung der Anwender beim Einsatz von mobilen Endgeräten
- Support der Anwender bei Standard- und Fachapplikationen
- Administration und Pflege von Sicherheitsapplikationen
- Administration und Pflege von Anti-Virus-Produkten
- Elektronische Grundkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderungen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung** zu richten an den

**Landtag des Saarlandes
Referat II.1 – Personal, Haushalt und Organisation –
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken**

Für Auskünfte jeglicher Art steht Ihnen Herr Stefan Fuchs (Tel.: 06 81/50 02-266, s.fuchs@landtag-saar.de) und für verfahrensrechtliche Fragen Frau Mara Ritz (Tel.: 06 81/50 02-363, m.ritz@landtag-saar.de) zur Verfügung.

Die Bewerbungsunterlagen werden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet, sofern nicht eine Herausgabe geltend gemacht wird. Auf die Übersendung von Originalen, Klarsicht- und Schnellheftern sollte daher verzichtet werden. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei gleichzeitiger Einsendung eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags möglich.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 DSGVO können der Homepage des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland unter <https://www.datenschutz.saarland.de/>, Bereich „Über uns – Stellenausschreibungen“, entnommen werden oder in Papierform beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, angefordert werden.

24 **Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes**

Beim Landtag des Saarlandes ist zum 1. März 2021 eine Teilzeitstelle (60%) für

**eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter
(w/m/d)
im Referat III.1 – Europa/Informationsdienste
im Bereich Informationsdienste**

befristet bis zum 31. Dezember 2021 zu besetzen. Die Vergütung erfolgt in Entgeltgruppe 8 TV-L.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Recherchen und Auswertungen
 - für die parlamentarische Arbeit des Landtages
 - bei externen Anfragen zur Arbeit des Landtages
- Parlamentsdokumentation und Einpflege von Ergebnissen der Landtagsarbeit in interne und externe Datenbanken

- Parldok (interne Aufarbeitung von Dokumenten und Parlamentaria sowie Bereitstellung für Fraktionen und Abgeordnete)
- Internet (Aufbereitung und Einpflege der parlamentarischen Informationen in die Internet-Datenbank als externes Dokumentationsangebot)

— Unterstützung beim Projekt Digitalisierung der Landtagsdokumente

Zur Bewältigung des Aufgabenbereichs werden vorausgesetzt:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare Ausbildung aus dem Bereich der Büroorganisation
- Bereitschaft und Fähigkeit zur raschen Einarbeitung in vielseitige Sachverhalte der parlamentarischen Arbeit
- die Fähigkeit, selbstständig, strukturiert und nach zeitlichen Vorgaben zu arbeiten
- einen sicheren Umgang mit der EDV und den üblichen Office-Programmen
- gute kundenorientierte Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift
- Sorgfalt und Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit und Flexibilität

Zur Bewältigung des Aufgabenbereichs sind erwünscht:

- gründliche Fachkenntnisse der parlamentarischen Arbeitsweise
- Fremdsprachenkenntnisse (insbes. Französisch)

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, besteht an der Bewerbung von Frauen besonderes Interesse.

Schwerbehinderte Menschen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen **sind spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung** beim

**Landtag des Saarlandes
Referat II.1 – Personal, Haushalt und Organisation –
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken**

einzureichen.

Für Auskünfte jeglicher Art steht Ihnen der Leiter des Referats III.1, Herr Dr. Martin Niedermeyer (Tel.: 06 81/50 02-237, E-Mail: m.niedermeyer@landtag-saar.de), und für verfahrensrechtliche Fragen Frau Mara Ritz (Tel.: 06 81/50 02-363, m.ritz@landtag-saar.de) zur Verfügung.

Die Bewerbungsunterlagen werden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet, sofern nicht eine Herausgabe geltend gemacht wird. Auf die Übersendung von Originalen, Klarsicht-hüllen und Schnellheftern sollte daher verzichtet werden. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei gleichzeitiger Einsendung eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags möglich.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 DSGVO können der Homepage des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland unter <https://www.datenschutz.saarland.de/>, Bereich „Über uns – Stellenausschreibungen“, entnommen werden oder in Papierform beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, angefordert werden.

25 **Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes**

Vom 21. Januar 2021

Beim Landesinstitut für Präventives Handeln, einer nachgeordneten Dienststelle des Landtages des Saarlandes ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbestimmte Vollzeitstelle für einen/eine

Sachbearbeiter/-in (w/m/d) der Entgeltgruppe E 6 TV-L im Fachbereich Zentrale Dienste/Querschnittsaufgaben/Justizariat

zu besetzen.

Das LPH bündelt und vernetzt Aufgaben der polizeilichen Prävention und Sicherheit, der pädagogischen Prävention, der psychosozialen und körperlichen Entwicklung, der Gesundheitsförderung und der Prävention von Substanzkonsum. Es ist daneben Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger in Präventionsfragen auf diesen Gebieten.

Zu den wesentlichen Aufgaben zählen:

- die Verwaltung der Seminarräume
- die Organisation von Veranstaltungen – Seminarbüro –
- die Sichtung und Verteilung der eingehenden Post
- Pfortendienste und die Bedienung des „Zentraltelefons“ des LPH
- der Zahlungs- und Buchungsverkehr im Integrierten Haushalts- und Wirtschaftssystem Saar (IHWS)
- die Mitarbeit in der Vergabestelle, bei der Inventarisierung sowie der EDV-Betreuung vor Ort

Die Stelle erfordert:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare Ausbildung aus dem Bereich der Büroorganisation oder der Buchhaltung

- die Fähigkeit, strukturiert und nach zeitlichen Vorgaben zu arbeiten
- einen sicheren Umgang mit der EDV
- gute kundenorientierte Kommunikationsfähigkeit
- Sorgfalt und Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit und Flexibilität

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, besteht an der Bewerbung von Frauen besonderes Interesse.

Schwerbehinderte Menschen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung** beim

Landtag des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

einzureichen.

Für Auskünfte fachlicher Art steht Frau Lesch (Tel.: 06 81/5 01-3 84 51, e-mail: r.lesch@lph.saarland.de) und für verfahrensrechtliche Fragen Frau Ritz (Tel.: 06 81/5 002-3 63, m.ritz@landtag-saar.de) zur Verfügung.

Die Bewerbungsunterlagen werden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet, sofern nicht eine Herausgabe geltend gemacht wird. Auf die Übersendung von Originalen, Klarsicht- hüllen und Schnellheftern sollte daher verzichtet werden. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei gleichzeitiger Einsendung eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages möglich.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Informationen zum datenschutzrechtlichen Umgang in Bezug auf die in Ihrer Bewerbung enthaltenen personenbezogenen Daten finden Sie auf der Homepage des LPH, Navigationspunkt Service/Stellenausschreibungen.

https://lph.saarland.de/DE/service/stellenangebote/stellenangebote_node.html

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12,00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-11 35, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**